Satzung des Zaubertreff Augsburg e.V.

§1 Allgemeines (Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr)

- 1. Der Verein führt den Namen "Zaubertreff Augsburg" (abgekürzt: ZTA). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen. Nach seiner Eintragung erhält er den Namen "Zaubertreff Augsburg e.V."
- 2. Der Zaubertreff Augsburg hat seinen Sitz in Augsburg und hat den Zweck:
 - 1. die Zauberkunst und Magie, welche auf Geschicklichkeit und Sinnestäuschung beruht, zu fördern und zu pflegen und ihre Anhänger zur Erreichung dieses ideellen Ziels zu vereinigen und zusammenzuschließen;
 - 2. durch Veranstaltungn den Mitgliedern die notwendige Routine zu vermitteln;
 - 3. durch Abhalten von sog. Zaubertreffs und durch gegenseitige Besuche mit anderen Zaubervereinigungen sowie nationalen und internationalen Seminaren magische Kontakte zu pflegen und zu fördern.
 - 4. Näheres regelt die "Zaubertreff-Ordnung". Sie ist kein Satzungsbestandteil.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung der Vereinsmittel

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des ZTA können alle Personen werden, die die Zauberkunst als Beruf oder Hobby ausüben oder unterstützen. Vor ihrer Aufnahme als Mitglied des ZTA gelten sie als Bewerber.

- 2. Die Anmeldung als Bewerber hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Interessent wird daraufhin zu einem der nächsten Zaubertreffs eingeladen und hat neben seiner persönlichen Vorstellung eine Probe seiner magischen Kenntnisse abzulegen sowie einen Bewerbungsantrag auszufüllen.
- 3. Nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand werden die Personalien des Bewerbers bei der nächsten Einladung allen Mitgliedern bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe kein Einspruch, bekommt der Bewerber weitere Einladungen zum Zaubertreff.
- 4. Der Bewerber verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Bewerbungsantrag zur Einhaltung des Schweigegebots und zur Geheimhaltung, auch wenn er nicht als Mitglied aufgenommen wird. Durch Zulassung als Bewerber erwirbt dieser keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Bewerbungszeit und Aufnahme

- Der Bewerber kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten in den ZTA aufgenommen werden, wenn er, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung seiner Bewerbung:
 - 1. innerhalb dieser Zeit der Einladung zum Besuch des Zaubertreffs Folge geleistet hat und mindestens 3-mal in 6 Monaten anwesend war und
 - 2. jeweils eine Probe seines Könnens abgelegt hat.
- 2. Nach Beendigung der Bewerbungszeit findet eine Abstimmung über die Aufnahme statt. Diese Abstimmung erfolgt geheim durch die beim Zaubertreff anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3. Für die Aufnahme ist nicht das magische Können des Bewerbers, sondern ausschließlich seine Charaktereigenschaft und seine Anpassungsfähigkeit entscheidend.
- 4. Wird der Bewerber nicht aufgenommen, ist seine Bewerbungszeit als beendet anzusehen; eine Aufnahme in den ZTA ist nicht möglich.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Näheres regelt die Gebühren- und Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den

- Mitgliederversammlungen persönlich teilzunehmen. Es ist ferner berechtigt, alle Veranstaltungen des ZTA zu besuchen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu bezahlen und nicht den berechtigten Interessen des ZTA zuwider zu handeln. Zu den berechtigten Interessen des ZTA gehört die Wahrung wichtiger Trickgeheimnisse gegenüber (Zauber-)Laien.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur durch vorherige schriftliche Kündigung zum Jahresende an den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Die Kündigung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres, also bis spätestens am 30. November, dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen und wird von diesem bestätigt. Geht die Kündigung verspätet ein, so wird diese erst zum Ende des Folgejahres wirksam.
- 3. Der Ausschluss aus dem ZTA kann erfolgen, wenn:
 - das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate in Verzug gerät;
 - 2. das Mitglied gegen die Interessen des ZTA verstößt, insbesondere sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lässt oder gegen Höflichkeitsoder Anstandsformen grob verstößt.
- 4. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied die Beschuldigungen mit und fordert ihn auf, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Schreibens zu den Beschuldigungen zu äußern und Beweismittel zu benennen, die seiner Entlastung dienen sollen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ebenfalls durch einstimmigen Beschluss im schriftlichen Verfahren. Das ausgeschlossene Mitglied ist von diesem Beschluss durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung einlegen. Die Berufungsschrift muss innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Beschlusses bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen und eine Begründung enthalten.
- 5. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 4 Satz 3 mit einfacher Mehrheit.
- 6. Der Beschluss wird rechtsbeständig, wenn nicht innerhalb von 1 Monat nach Zustellung das ordentliche Gericht angerufen wird.
- 7. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Rechtsanspruch gegenüber dem ZTA. Eine Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

8. Ansprüche des ZTA gegen ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Die Vereinsorgane des OZ

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel bis spätestens 31. März statt. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern 2 Monate vorher schriftlich bekannt mit dem Hinweis, dass Anträge spätestens 6 Wochen vor dem angegebenen Termin beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Zu der vorgesehenen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 3. Alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, sofern sich aus einzelnen Satzungsbestimmungen nichts anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung, im Wiederholungsfall eine Vertagung des Beschlusses erforderlich.
- 4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - 2. Entgegennahme des Kassenberichts;
 - 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - 4. Entlastung des Vorstands;
 - 5. Ernennung des Wahlvorstandes;
 - 6. Wahl und Bestellung eines neuen Vorstands;
 - 7. Festsetzung der Gebühren und Beiträge;
 - 8. Entscheidungen über eine Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
 - 9. Wahl zweier Kassenprüfer:
 - 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 11. Beschlussfassung über sonst auf der Tagesordnung stehende Anträge;
 - 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 5 können außerordentliche Mitgliederversammlungen nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder auf Antrag der Mitglieder, wenn mindestens 1/3 der gesamten Mitglieder den Antrag unterstützt, einberufen werden. Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang der Antragstellung die Mitglieder innerhalb von 4 Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter

Bekanntgabe der Einberufungsgründe zu laden. Alle Entscheidungen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur mit ¾ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Ergänzungswahl eines neuen 1. Vorsitzenden genügt einfache Stimmenmehrheit.

- 6. Für alle in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
- 7. Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt. Das geschlossene Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterschrieben und steht allen Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung.
- 8. In jeder Mitgliederversammlung sind zwei Prüfer für die nächste Kassenprüfung zu wählen. Die Kassenprüfer nehmen vor einer jeden Mitgliederversammlung eine Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung vor. Über ihre Prüfungsergebnisse berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keiner Weisung von Seiten des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden;
 - 2. dem 2. Vorsitzenden (und zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden);
 - 3. dem Schriftführer;
 - 4. dem Kassier.
 - Der Vorstand verwaltet diese Ämter ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, welche dem Vereinszweck dienen, werden aus der Vereinskasse erstattet.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch nur berechtigt, den 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, zu vertreten.
- 3. Personalunion innerhalb des Vorstands ist möglich, jedoch nicht von dem 1. mit dem 2. Vorsitzenden.
- 4. Die Wahl des Vorstands erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes genügt zur Ergänzungswahl die schriftliche Einladung aller Mitglieder innerhalb 4 Wochen mit der Ankündigung der Ergänzungswahl. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl an dessen Stelle. Nimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden nicht an, ist die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden erforderlich. Diese hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Die Wahl des neuen 1. Vorstands gilt nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstands.

- 6. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen durchführen. In diesen Sitzungen können Entscheidungen und Beschlüsse gefasst werden, welche außerhalb der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Über diese Entscheidungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 7. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung im Einzelfall nicht Einstimmigkeit vorschreibt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglie-derversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der ZTA kann nur durch Beschluss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher mit Begründung an alle Mitglieder erfolgen. Über das vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheits-beschluss gemäß § 2 Abs. 4.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2024 einstimmig beschlossen.

Unterschriften gemäß § 59 Abs. 2 BGB: